

10.281

G e b ü h r e n o r d n u n g

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Heuchelheim

vom 20.02.1981

in der Fassung der Änderungs- und Ergänzungsordnung

vom 12.02.1982

§ 1

Von den Benutzern der Mehrzweckhalle und des Mehrzweckraumes werden Gebühren erhoben für

(1) die gewerbliche und gewerbeähnliche Nutzung.

Die Gebühren betragen bei Belegung der Mehrzweckhalle
bis 24 Stunden 350,00 DM
je weitere angefangene 24 Stunden 300,00 DM

Die Gebühren betragen bei Belegung des Mehrzweckraumes
je 24 Stunden 100,00 DM

(2) die Nutzung der Mehrzweckhalle für Veranstaltungen,
die der Kultur- und Heimatpflege dienen.

Die Gebühren betragen bei der Belegung der Mehrzweckhalle
bis 48 Stunden 150,00 DM

(3) die Nutzung der Mehrzweckhalle für Veranstaltungen, die überwiegend der Unterhaltung und Belustigung dienen und durch ortsansässige Vereine durchgeführt werden.

Die Gebühren betragen bei Belegung der Mehrzweckhalle
bis 48 Stunden 300,00 DM

(4) bei gleichartiger Nutzung, jedoch durch auswärtiger Veranstalter.

Die Gebühren betragen bei Belegung der Mehrzweckhalle

bis 24 Stunden	400,00 DM
je weitere angefangene 24 Stunden	350,00 DM

(5) Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine nach Abs. 2 und 3 mit längeren Auf- und Abbauezeiten kann auf besonderen Antrag hin die Zeit von 48 Stunden angemessen verlängert werden.

§ 2

(1) Die Nutzung der Mehrzweckhalle durch ortsansässige Sportvereine zu Übungszwecken im Bereich ihrer gemeinnützigen Tätigkeit ist gebührenfrei. Als ortsansässig gelten nur Vereine, deren überwiegende Mehrheit der Mitglieder in der Verbandsgemeinde Heßheim wohnhaft sind. In Zweifelsfällen kann die Einsicht und Überprüfung der Mitgliederlisten gefordert werden.

(2) Für die Nutzung der Mehrzweckhalle bei nicht ortsansässigen Sportvereinen zu Übungszwecken beträgt die Gebühr

pro Stunde	20,00 DM
bei nicht ortsansässigen sonstigen Vereinen und Personen	
pro Stunde	40,00 DM.

§ 3

(1) Die Nutzung der Mehrzweckhalle und des Mehrzweckraumes zu Veranstaltungen mit überwiegend sozialem Charakter, insbesondere der Jugend- und Altenpflege, sowie die Nutzung durch Vereine zur Jugendpflege und Betreuung sind gebührenfrei.

(2) Ebenso ist die Nutzung des Bürgerhauses durch öffentliche Körperschaften, politische Parteien und Gruppierungen im Bereich ihres eigentlichen Arbeitsgebietes gebührenfrei.

Es sind lediglich die Reinigungskosten zu entrichten, und zwar

für die Halle	je Veranstaltung	60,00 DM,
für den Mehrzweckraum	je Veranstaltung	10,00 DM.

(3) Für Fraktionssitzungen der Gemeindefraktionen sind keine Reinigungskosten zu entrichten.

§ 4

(1) Die Nutzung des Mehrzweckraumes zu überwiegend vereinsinternen Sitzungen, Veranstaltungen ohne Eintritt sowie zu regelmäßigen Treffs sind für ortsansässige

Vereine kostenlos, Voraussetzung ist, dass in dem Mehrzweckraum vom Veranstalter keine Speisen und Getränke verkauft werden.

(2) Es ist lediglich eine Reinigungspauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich, bei wöchentlicher Belegung 150,00 DM,
jährlich, bei zweiwöchentlicher Belegung 75,00 DM,
jährlich, bei monatlicher Belegung 35,00 DM.

(3) Die Reinigungspauschale ist in Halbjahresbeträgen zu Beginn des Halbjahres zu zahlen.

§ 5

Die Gebühren für Einzelveranstaltungen werden durch Anforderungsbescheid erhoben und sind spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Anforderung zu zahlen.

§ 6

Vorstehende Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Heuchelheim in seiner Sitzung am 20.02.1981 beschlossen. Sie gilt rückwirkend ab 01.11.1980.

SATZUNG/GEBUEHRENORDNUNG BUEGERHAUS10
13.11.1990